

**Zweite Satzung**  
**zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**  
**der Universität Passau**  
**für den Studiengang Rechtswissenschaft**

**Vom 21. Dezember 2006**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 (KWMBI II S. 1640), geändert durch Satzung vom 28. Juni 2004 (KWMBI II S. 2865), wird wie folgt geändert:

1. In der Studien- und Prüfungsordnung nebst Anhängen wird das Wort „Student“ jeweils durch das Wort „Studierender“ und das Wort „Studenten“ jeweils durch das Wort „Studierende“ in der jeweils grammatikalisch zutreffenden Form ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Satz 1 wird der Passus „Art. 71 Abs. 4 Satz 1“ durch den Passus „Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

b) In § 3 Satz 2 wird die Zahl „166“ durch die Zahl „168“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schwerpunktbereiche ergeben sich aus § 35.“

4. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der jeweilige Aufgabensteller (§ 23 Abs. 2) wählt aus den vom Dekan bestellten Prüfern die für die Korrektur der Prüfungsarbeiten zuständigen Prüfer aus. Der Aufgabensteller selbst soll nur in Ausnahmefällen als Prüfer tätig werden.“

5. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Überschreitet ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Frist für die Meldung zu einer Teilprüfung oder für die Ablegung einer Teilprüfung oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, gilt die nicht fristgerecht abgelegte Teilprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) nicht bestanden (Art. 61 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG). Grün-

de, die das Überschreiten einer Frist rechtfertigen, sind unverzüglich schriftlich beim Dekan geltend und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. In begründeten Zweifelsfällen kann der Dekan zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Dekan. Der Student erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Klausuren, die nach Maßgabe des Abs. 1 nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet werden, sind von 2 Prüfern zu bewerten; im Übrigen kann von der Bestellung eines zweiten Prüfers abgesehen werden.“

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden zwei Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.“

7. In § 27 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 wird der Passus „ „ungenügend (0 Punkte)““ jeweils durch den Passus „ „ungenügend“ (0 Punkte)“ ersetzt.

8. In § 29 Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „ „ungenügend (0 Punkte)““ durch den Passus „ „ungenügend“ (0 Punkte)“ ersetzt.

9. § 35 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schwerpunktbereiche 1 bis 3 und 5 bis 16 sind in jeweils zwei Teilbereiche untergliedert. Schwerpunktbereiche mit den jeweiligen Teilbereichen sind:

#### A. Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts

##### 1. Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts I

- I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
- II. Rechts- und Staatsideen der Neuzeit; Europäische Verfassungsgeschichte

##### 2. Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts II

- I. Internationales Privatrecht; Internationales Verfahrensrecht; Rechtsvergleichung
- II. Völkerrecht; Europarecht

##### 3. Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts III

- I. Gesellschaftsrecht, Wertpapier- und Kapitalmarktrecht
- II. Internationales Privatrecht; Internationales Verfahrensrecht; Rechtsvergleichung

##### 4. Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV – Ausländisches Recht

## B. Staat, Information und Kommunikation

### 5. Staat, Information und Kommunikation I

- I. Allgemeines Medien- und Informationsrecht
- II. Rechtsfragen des E-Government und E-Commerce

### 6. Staat, Information und Kommunikation II

- I. Recht der sozialen Sicherung
- II. Völkerrecht, Europarecht

### 7. Staat, Information und Kommunikation III

- I. Steuerrecht
- II. Völkerrecht; Europarecht

### 8. Staat, Information und Kommunikation IV

- I. Steuerrecht
- II. Recht der sozialen Sicherung

## C. Recht der Wirtschaft

### 9. Recht der Wirtschaft I

- I. Gesellschaftsrecht, Wertpapier- und Kapitalmarktrecht
- II. Steuerrecht

### 10. Recht der Wirtschaft II

- I. Arbeitsrecht
- II. Gesellschaftsrecht, Wertpapier- und Kapitalmarktrecht

### 11. Recht der Wirtschaft III

- I. Arbeitsrecht
- II. Recht der sozialen Sicherung

### 12. Recht der Wirtschaft IV

- I. Steuerrecht
- II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung

## D. Zivil- und Strafrechtspflege

### 13. Zivil- und Strafrechtspflege I

- I. Kriminologie; Jugendstrafrecht; Strafvollzugsrecht; Forensisches Psychiatrie
- II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung

### 14. Zivil- und Strafrechtspflege II

- I. Prozess und Prozessführung
- II. Internationale, insolvenz- und berufsrechtliche Bezüge

### 15. Zivil- und Strafrechtspflege III

- I. Internationales Privatrecht; Internationales Verfahrensrecht; Rechtsvergleichung
- II. Prozess und Prozessführung

### 16. Zivil- und Strafrechtspflege IV

- I. Völkerrecht; Europarecht
- II. Internationale, insolvenz- und berufsrechtliche Bezüge.

(2) Der Inhalt des Schwerpunktbereichs „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV - Ausländisches Recht“ (Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4) richtet sich nach den der als Anlage beigefügten Mustervereinbarung entsprechenden Vereinbarungen mit den ausländischen Partnerhochschulen.

(3) Die Curricula der Schwerpunktbereiche 1 bis 3 und 5 bis 16 sind dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen. “

10. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird der Passus „§ 35 Abs. 2“ durch den Passus „§ 35 Abs. 1“ ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Studienbegleitende Leistungskontrollklausuren im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 erstrecken sich auf alle angebotenen obligatorischen Prüfungsgebiete des Teilbereichs. Die Bearbeitungszeit beträgt einhundertachtzig Minuten.“

c) In Abs. 6 werden der Passus „Ausländisches Recht“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 8)“ durch „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4)“ sowie der Passus „§ 35 Abs. 4“ durch den Passus „§ 35 Abs. 2“ ersetzt.

11. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In § 39 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

b) § 39 Abs. 4 Satz 5 wird gestrichen.

12. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Überschreitet der Student die Frist des Abs. 1 Satz 2 aus von ihm zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilleistungen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet (Art. 61 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG). Nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung. Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.“

13. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Passus „; Folgen bei Säumnis“ gestrichen.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag erfolgt schriftlich an den Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung legt einheitliche Termine für die Anträge im Sinn von Satz 1 fest und macht diese ortsüblich bekannt. Der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung kann vorsehen, dass Anträge im Sinn von Satz 1 zusätzlich in anderer Weise, insbesondere in elektronischer oder Textform, gestellt werden können.“

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Schwerpunktbereich und im Falle des Schwerpunktbereichs „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4) auch das Land oder die Universität, an der die Schwerpunktausbildung durchgeführt werden soll, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss einmal gewechselt werden. Die Erklärung hat in dem Semester, in dem der Wechsel erfolgen soll, innerhalb der gem. Abs. 2 Satz 2 gesetzten Frist zu erfolgen.“

d) Abs. 6 wird aufgehoben.

14. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Welche studienbegleitenden Leistungsnachweise angeboten werden und gegebenenfalls zu welchen Terminen sie stattfinden, wird zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters ortsüblich bekannt gegeben. Die Aufgabenstellung wird durch den für die Veranstaltung verantwortlichen Dozenten (Aufgabensteller) vorgenommen. Abweichend von Satz 1 kann das Angebot von Seminaren im Sinn von § 37 Abs. 1 Nr. 2 bereits in der Vorlesungszeit des Semesters, das der Ablegung des Leistungsnachweises vorangeht, ortsüblich bekannt gegeben werden; in diesem Fall werden Zulassungsanträge (Abs. 3), die nach dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung festgelegten und bekannt gemachten Termin, gestellt werden, nur berücksichtigt, soweit in dem jeweiligen Seminar Kapazitäten vorhanden sind.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung legt Termine für die Anträge auf Zulassung zu den Leistungen im Sinn des § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 fest und macht diese ortsüblich bekannt. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung zu richten. Der Schwerpunktbereich, die Art der Prüfung (Seminar, studienbegleitende Leistungskontrollklausur) und die genaue Bezeichnung der Veranstaltung sind im Antrag zu nennen. Der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung kann vorsehen, dass Anträge auf Zulassung im Sinn von Satz 2 zusätzlich in anderer Weise, insbesondere in elektronischer oder Textform, gestellt werden können.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0 Punkten) bewertete Leistungen im Sinne von § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können je einmal wiederholt werden. Als Wie-

derholung ist auch die Absolvierung einer Leistung im Sinn von § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 aus einem anderen Schwerpunktbereich anzusehen, nachdem der Schwerpunktbereich oder, im Falle des Schwerpunktbereiches „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4), das Land oder die Universität, an der die Schwerpunktausbildung durchgeführt wird, gewechselt worden ist. § 26 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Meldet sich ein Student nicht rechtzeitig zur Wiederholungsprüfung oder tritt er zu einer Wiederholungsprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht an, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Beruht die nicht rechtzeitige Meldung oder das Nichtantreten zur Wiederholungsprüfung auf Gründen, die der Student nicht zu vertreten hat, finden § 41 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung.“

d) In Abs. 7 wird der Passus „Ausländisches Recht“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 8)“ durch den Passus „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4)“ ersetzt.

e) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Für die studienbegleitenden Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4) gelten die Besonderheiten, die sich aus den Vereinbarungen (§ 35 Abs. 2) mit den ausländischen Partnerhochschulen ergeben. In diesem Schwerpunktbereich ist die Anerkennung nach Abs. 6 nicht auf die studienbegleitenden Leistungsnachweise beschränkt.“

15. § 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfungsleistung nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 ist in der Regel von zwei vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung zu bestimmenden Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich dann aus dem ungerundeten Durchschnitt der Bewertungen der beiden Prüfer.“

16. In § 45 Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „§ 42 Abs. 4 Nr. 3“ durch den Passus „§ 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

17. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mündliche Prüfung wird von 2 Prüfern abgenommen, von denen jeder etwa 12,5 Minuten prüft. Zu jedem Zeitpunkt der Prüfung müssen beide Prüfer anwesend sein. Jeder der beiden Prüfer soll jeweils einen unterschiedlichen Teilbereich des Schwerpunktbereichs (§ 35 Abs. 1) prüfen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung bestimmt einen der beiden Prüfer zum Vorsitzenden der Kommission für die mündliche Prüfung.“

b) In Abs. 3 Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; die Note wird nicht gerundet.“

c) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 kann die mündliche Prüfung in zwei Teilprüfungen zu jeweils etwa 12,5 Minuten stattfinden, die sich jeweils auf alle Gebiete eines der

beiden Teilbereiche (s. Curricula im als Anlage beigefügten Studienplan) des zu prüfenden Schwerpunktbereiches erstrecken und von jeweils einem Prüfer abgenommen werden, wenn sonst der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert würde. Über die Vornahme von Teilprüfungen i. S. v. Satz 1 entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses für die Juristische Universitätsprüfung. Für die Teilprüfungen ist neben einem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer zu bestellen. In Abweichung von Abs. 3 Satz 2 ist Gegenstand der Bewertung nur die Leistung in der jeweiligen Teilprüfung. Die Note der mündlichen Prüfung errechnet sich in diesem Fall aus dem ungerundeten Durchschnitt der Bewertungen der beiden Teilprüfungen.“

- d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6 in Abs. 6 werden der Passus „Ausländisches Recht“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 8)“ durch den Passus „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4)“ sowie der Passus „§ 35 Abs. 4“ durch den Passus „§ 35 Abs. 2“ ersetzt.

18. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Juristische Universitätsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung schlechter als „ausreichend“ (weniger als 4,00 Punkte) ist. In die Prüfungsgesamtnote fließen die Ergebnisse der Teilprüfungen nach § 37 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 ein. Die studienbegleitende Leistungskontrollklausur und die schriftliche Seminararbeit sind jeweils mit 30 v. H., das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit 40 v.H. zu zählen. § 45 Abs. 4 gilt entsprechend; die Prüfungsgesamtnote wird gegebenenfalls neu festgesetzt. § 43 Abs. 5 bis 7 bleiben unberührt.“

- b) In Abs. 2 wird der Passus „Ausländisches Recht“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 8)“ durch den Passus „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4)“ ersetzt.

19. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Passus „„ Nachteilsausgleich“ gestrichen.

- b) In Abs. 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

20. In § 49 Abs. 2 wird der Passus „Ausländisches Recht“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 8)“ durch den Passus „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4)“ ersetzt.

21. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Meldet sich ein Student nicht rechtzeitig zur Wiederholungsprüfung oder tritt er zu einer Wiederholungsprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht an, nicht an, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.“

- b) In Satz 3 wird das Zitat „ § 41 Abs. 2 Sätze 2 bis 5“ durch das Zitat „§ 41 Abs. 2 Sätze 2 bis 6“ ersetzt.

22. § 53 erhält folgende Fassung:

### **„§ 53**

#### **Schutzfristen und Nachteilsausgleich**

(1) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung werden beachtet.

(2) Auf die besondere Lage behinderter Kandidaten ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist behinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile von bis zu einem Viertel zu gewähren. In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Hälfte der normalen Bearbeitungszeit verlängert werden. Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Bearbeitungszeit kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser den Wettbewerb nicht beeinträchtigt. Macht der Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Prüfungsvergünstigen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. “

23. In § 54 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Vor dem 01. April 2007 erbrachte Seminarleistungen, die vor der Wahl des Schwerpunktbereiches erbracht wurden, können bei Gleichwertigkeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss für die Schwerpunktbereichsprüfung als Teilleistung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 anerkannt werden. Die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 wird für alle Studierenden, die zur Schwerpunktbereichsausbildung vor dem 01. April 2007 zugelassen worden sind, gebildet, indem die studienbegleitende Leistungskontrollklausur einfach, die schriftliche Seminararbeit dreifach und das Ergebnis der mündlichen Prüfung zweifach gezählt wird; die sich ergebende Gesamtsumme ist durch sechs zu teilen. “

24. Die Anlage gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

„Anlage gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung:Studienplan

## 1. Grundstudium

Semester	SWS	Leistungsnachweis
<b>1. Semester (WS)</b>		
Einführung in die Rechtswissenschaft <sup>1</sup>	2	
Deutsche Rechtsgeschichte	2	
Grundkurs Privatrecht I	6	
Grundkurs Staatsrecht I	4	
Einführung in die europäische Integration	1	
Römische Rechtsgeschichte	2	
Fremdsprachenausbildung	2	
<b>Gesamt:</b>	<b>19</b>	
<b>2. Semester (SS)</b>		
Grundkurs Privatrecht II	6	2 GK-Klausuren
Grundkurs Staatsrecht II	4	2 GK-Klausuren
Grundkurs Strafrecht I	6	
Methodenlehre	2	
Schlüsselqualifikationen (Außergerichtliche Konfliktlösung I oder Kommunikation oder Juristische Rhetorik/Vernehmungslehre) <sup>2</sup>	1	
<b>Gesamt:</b>	<b>19</b>	
<b>3. Semester (WS)</b>		
Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung	2	Semesterabschlussklausur
Mobiliarsachenrecht	2	Semesterabschlussklausur
Grundlagen des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts	2	}
Besonderes Verwaltungsrecht		
1. Polizeirecht	2	
2. Baurecht	1	
Grundkurs Strafrecht II	6	} 2 Semesterabschlusskl.
Schlüsselqualifikationen (Außergerichtliche Konfliktlösung II oder Kommunikation oder Juristische Rhetorik/Vernehmungslehre)	1	
<b>Gesamt:</b>	<b>16</b>	

<sup>1</sup> Ggf. als Blockveranstaltung.<sup>2</sup> Ggf. als Blockveranstaltung.

## 2. Haupt- und Abschlussstudium

Semester	SWS	Leistungsnachweis
<b>4. Semester (SS)</b>		
Grundzüge des Europarechts	2	} Abschlussklausur oder 2 Teilklausuren
Gesetzliche Schuldverhältnisse	2	
Immobiliarsachenrecht	2	
Zivilprozessrecht (Erkenntnisverfahren)	4	
Vertiefung im Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	2	
Kommunalrecht	2	
Strafprozessrecht	3	
Bayerisches Verfassungsrecht	1	
<b>Gesamt:</b>	<b>18</b>	
<b>5. Semester (WS)</b>		
Zivilprozessrecht (Zwangsvollstreckungsrecht)	2	Abschlussklausur 3 Abschlussklausuren (einschließlich Strafprozessrecht) 3 Übungsklausuren
Arbeitsrecht	3	
Handelsrecht	2	
Familienrecht	2	
Strafrecht III	2	
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2	
<b>Gesamt:</b>	<b>13</b>	
<b>6. Semester (SS)</b>		
Erbrecht	2	Abschlussklausur
Gesellschaftsrecht	3	Abschlussklausur 3 Abschlussklausuren (einschließlich Strafprozessrecht)
Übung zur Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung	2	
Strafrecht IV	2	
Verfassungsgerichtsbarkeit	2	
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2	3 Übungsklausuren
<b>Gesamt:</b>	<b>13</b>	
<b>Ab 5. Semester</b>		
SPB-Veranstaltungen je nach SPB, mit Seminar	16 - 20	
<b>7. Semester</b>		
Repetitorium Zivilrecht	8	
Wiederholung und Vertiefung I (Strafrecht)	3	
Repetitorium Öffentliches Recht	6	
Staatshaftungsrecht (nur WS)	2	
Klausurenkurs	7	
<b>Gesamt:</b>	<b>26</b>	
<b>8. Semester</b>		
Repetitorium Zivilrecht	8	
Wiederholung und Vertiefung II (Strafrecht)	3	
Repetitorium Öffentliches Recht	6	
Klausurenkurs	7	
<b>Gesamt:</b>	<b>24</b>	

## 3. Studium im Schwerpunktbereich (5. bis 9. Semester)

<b>1. Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts I</b>	
<b>I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit</b>	
Römisches Privatrecht und Quellenübung im Römischen Recht	2 SWS
Quellenübung im Deutschen Recht	2 SWS
Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	2 SWS
<b>II. Rechts- und Staatsideen der Neuzeit; Europäische Verfassungsgeschichte</b>	
Europäische Verfassungsgeschichte einschließlich der Zeitgeschichte der Europäischen Integration	3 SWS
Allgemeine Staatslehre	1 SWS
Rechtsphilosophie I: Geschichte der neuzeitlichen Rechtsphilosophie und Typologie rechtsphilosophischer Konzepte	2 SWS
Rechtsphilosophie II: Rechtsphilosophische Strömungen im 20. Jhd.	2 SWS
Lektürekurs	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>18 SWS</b>
<b>2. Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts II</b>	
<b>I. Internationales Privatrecht; Internationales Verfahrensrecht; Rechtsvergleichung</b>	
Methoden der Rechtsvergleichung und Einführung in die großen Privatrechtssysteme der Welt	3 SWS
Internationales Privatrecht I und II	4 SWS
Internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Praxis der internationalprivatrechtlichen Fallbearbeitung	1 SWS
<b>II. Völkerrecht; Europarecht</b>	
Völkerrecht	2 SWS
Europarecht	4 SWS
Internationales Wirtschaftsrecht	1 SWS
Übung im Völkerrecht und Europarecht	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>20 SWS</b>
<b>3. Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts III</b>	
<b>I. Gesellschaftsrecht; Wertpapier- und Kapitalmarktrecht</b>	
Vertiefung des Rechts der Personengesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Wertpapierrecht und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	2 SWS
<b>II. Internationales Privatrecht; Internationales Verfahrensrecht; Rechtsvergleichung</b>	
Methoden der Rechtsvergleichung und Einführung in die großen Privatrechtssysteme der Welt	3 SWS
Internationales Privatrecht I und II	4 SWS
Internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Praxis der internationalprivatrechtlichen Fallbearbeitung	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>20 SWS</b>
<b>5. Staat, Information und Kommunikation I</b>	
<b>I. Allgemeines Medien- und Informationsrecht</b>	
Grundlagen des Medienrechts	2 SWS
Informales Staats- und Verwaltungshandeln	2 SWS
Grundlagen des Telekommunikationsrechts	1 SWS
Grundzüge des Datenschutzrechts	2 SWS
<b>II. Rechtsfragen des E-Government und E-Commerce</b>	
Einführung in das Internetrecht	2 SWS
Grundlagen des Rechts der elektronischen Verwaltung (E-Government)	2 SWS
Medienrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes	1 SWS
Urheberrecht	1 SWS
Intensivkurs E-Commerce-Recht	1 SWS
<b>Obligatorisch für beide Bereiche:</b>	
Technische Grundlagen der Rechtsinformatik	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>18 SWS</b>

<b>6. Staat, Information und Kommunikation II</b>	
<b>I. Recht der sozialen Sicherung</b>	
Allgemeine Lehren, SGB I, einschließlich europarechtliche Bezüge	1 SWS
Sozialversicherung, Allgemeines, SGB IV, einschließlich europarechtliche Bezüge	1 SWS
Arbeitsförderung, SGB III	1 SWS
Krankenversicherung, Pflegeversicherung, SGB V, XI	1 SWS
Rentenversicherung, SGB VI	1 SWS
Unfallversicherung, SGB VII	1 SWS
Verwaltungsverfahren (SGB X 1, 3), Gerichtsverfahren (SGG)	1 SWS
Privatversicherung, Allgemeine Lehren	1 SWS
<b>II. Völkerrecht; Europarecht</b>	
Völkerrecht	2 SWS
Europarecht	4 SWS
Internationales Wirtschaftsrecht	1 SWS
Übung im Völkerrecht und Europarecht	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>18 SWS</b>
<b>7. Staat, Information und Kommunikation III</b>	
<b>I. Steuerrecht</b>	
Einkommensteuerrecht einschließlich Bilanzsteuerrecht	4 SWS
Umsatzsteuerrecht	2 SWS
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Grundzüge des Gewerbe- und Körperschaftssteuerrechts	1 SWS
<b>II. Völkerrecht; Europarecht</b>	
Völkerrecht	2 SWS
Europarecht	4 SWS
Internationales Wirtschaftsrecht	1 SWS
Übung im Völkerrecht und Europarecht	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>19 SWS</b>
<b>8. Staat, Information und Kommunikation IV</b>	
<b>I. Steuerrecht</b>	
Einkommensteuerrecht einschließlich Bilanzsteuerrecht	4 SWS
Umsatzsteuerrecht	2 SWS
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Grundzüge des Gewerbe- und Körperschaftssteuerrechts	1 SWS
<b>II. Recht der sozialen Sicherung</b>	
Allgemeine Lehren, SGB I, einschließlich europarechtliche Bezüge	1 SWS
Sozialversicherung, Allgemeines, SGB IV, einschließlich europarechtliche Bezüge	1 SWS
Arbeitsförderung, SGB III	1 SWS
Krankenversicherung, Pflegeversicherung, SGB V, XI	1 SWS
Rentenversicherung, SGB VI	1 SWS
Unfallversicherung, SGB VII	1 SWS
Verwaltungsverfahren (SGB X 1, 3), Gerichtsverfahren (SGG)	1 SWS
Privatversicherung, Allgemeine Lehren	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>19 SWS</b>
<b>9. Recht der Wirtschaft I</b>	
<b>I. Gesellschaftsrecht; Wertpapier- und Kapitalmarktrecht</b>	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Wertpapierrecht und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	2 SWS
<b>II. Steuerrecht</b>	
Einkommensteuerrecht einschließlich Bilanzsteuerrecht	4 SWS
Umsatzsteuerrecht	2 SWS
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Grundzüge des Gewerbe- und Körperschaftssteuerrechts	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>19 SWS</b>

<b>10. Recht der Wirtschaft II</b>	
<b>I. Arbeitsrecht</b>	
Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	2 SWS
Recht der Arbeitnehmermitbestimmung	2 SWS
Übung im kollektiven Arbeitsrecht	2 SWS
<b>II. Gesellschaftsrecht; Wertpapier- und Kapitalmarktrecht</b>	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Wertpapierrecht und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>16 SWS</b>
<b>11. Recht der Wirtschaft III</b>	
<b>I. Arbeitsrecht</b>	
Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	2 SWS
Recht der Arbeitnehmermitbestimmung	2 SWS
Übung im kollektiven Arbeitsrecht	2 SWS
<b>II. Recht der sozialen Sicherung</b>	
Allgemeine Lehren, SGB I, einschließlich europarechtliche Bezüge	1 SWS
Sozialversicherung, Allgemeines, SGB IV, einschließlich europarechtliche Bezüge	1 SWS
Arbeitsförderung, SGB III	1 SWS
Krankenversicherung, Pflegeversicherung, SGB V, XI	1 SWS
Rentenversicherung, SGB VI	1 SWS
Unfallversicherung, SGB VII	1 SWS
Verwaltungsverfahren (SGB X 1, 3), Gerichtsverfahren (SGG)	1 SWS
Privatversicherung, Allgemeine Lehren	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>16 SWS</b>
<b>12. Recht der Wirtschaft IV</b>	
<b>I. Steuerrecht</b>	
Einkommensteuerrecht einschließlich Bilanzsteuerrecht	4 SWS
Umsatzsteuerrecht	2 SWS
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Grundzüge des Gewerbe- und Körperschaftssteuerrechts	1 SWS
<b>II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung</b>	
StPO-Vertiefung	2 SWS
StGB-Vertiefung	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	2 SWS
Internationale Rechtspflege	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>19 SWS</b>
<b>13. Zivil- und Strafrechtspflege I</b>	
<b>I. Kriminologie; Jugendstrafrecht; Strafvollzugsrecht; Forensische Psychiatrie</b>	
Kriminologie, Strafzumessung, Sanktionslehre	4 SWS
Jugendstrafrecht	2 SWS
Strafvollstreckung, Strafvollzug	2 SWS
Forensische Psychiatrie	1 SWS
<b>II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung</b>	
StPO-Vertiefung	2 SWS
StGB-Vertiefung	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	2 SWS
Internationale Rechtspflege	2 SWS
<b>Seminar</b>	1 SWS
<b>Summe:</b>	<b>18 SWS</b>

<b>14. Zivil- und Strafrechtspflege II</b>	
<b>I. Prozess und Prozessführung</b>	
Vertiefung im Zivilprozessrecht	2 SWS
Organisation der Rechtsprechung und richterliches Berufsrecht	2 SWS
Praxis der Prozessführung und Relation	2 SWS
Theorie und Praxis des Beweises	2 SWS
<b>II. Internationale, insolvenz- und berufsrechtliche Bezüge</b>	
Internationales Zivilprozessrecht	2 SWS
Insolvenzrecht	2 SWS
Anwaltliches Berufs- und Haftungsrecht	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>16 SWS</b>
<b>15. Zivil- und Strafrechtspflege III</b>	
<b>I. Internationales Privatrecht; Internationales Verfahrensrecht; Rechtsvergleichung</b>	
Methoden der Rechtsvergleichung und Einführung in die großen Privatrechtssysteme der Welt	3 SWS
Internationales Privatrecht I und II	4 SWS
Internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Praxis der internationalprivatrechtlichen Fallbearbeitung	1 SWS
<b>II. Prozess und Prozessführung</b>	
Vertiefung im Zivilprozessrecht	2 SWS
Organisation der Rechtsprechung und richterliches Berufsrecht	2 SWS
Praxis der Prozessführung und Relation	2 SWS
Theorie und Praxis des Beweises	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>20 SWS</b>
<b>16. Zivil- und Strafrechtspflege IV</b>	
<b>I. Völkerrecht; Europarecht</b>	
Völkerrecht	2 SWS
Europarecht	4 SWS
Internationales Wirtschaftsrecht	1 SWS
Übung im Völkerrecht und Europarecht	1 SWS
<b>II. Internationale, insolvenz- und berufsrechtliche Bezüge</b>	
Internationales Zivilprozessrecht	2 SWS
Insolvenzrecht	2 SWS
Anwaltliches Berufs- und Haftungsrecht	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>16 SWS</b>

25. Die Anlage gemäß § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 2“ ersetzt.
- b) In § 1 Satz 1 wird der Passus „Ausländisches Recht“ durch den Passus „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4 StudPrüfO)“ ersetzt.
- c) In § 5 Satz 1 und 2 wird jeweils der Passus „Abs. 6“ durch den Passus „Abs. 5“ ersetzt.
- d) In § 7 Satz 2 wird der Passus „Ausländisches Recht“ durch den Passus „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4 StudPrüfO)“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. November 2006, des mit Schreiben des Bayerischen Staatministeriums der Justiz vom Dezember 2006, Az 6150-PA-1150/94 erteilten erforderlichen Einvernehmens und nach Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 19. Dezember 2006, Az I/2.I-10.3920/2006.

Passau, den 21. Dezember 2006

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 21. Dezember 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 21. Dezember 2006.